

Gemeinde pratteln



---

Ortsplanung

---

**ANPASSUNG / Mutationen**

**ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT (ZVL)** vom 22.04.1991

**REGLEMENTTEXT (SYNOPSIS)**

Die **Änderungen** sind **rot** dargestellt (**NEU**)

**Aufzuhebende** Bestimmungen sind **blau** dargestellt (**ALT**)

---

*Entwurf*

*Einwohnerrat 31. Mai 2010*

---

*Organisation:*

Auftraggeber: Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau  
Beauftragter: Roland Gerber, Landschafts- und Siedlungsplanung, Grammetstrasse 14, Liestal

Mitarbeit:: F. Knöpfel, Gemeinderat  
R. Schneider, Abt. Bau (bis 31.12.06)  
J. Ludwigs, Abt. Bau (ab 01.01.07)

Projektleitung: R. Gerber  
Projektbegleitung: Naturschutzkommission

---

Pratteln, 16.10.2009/17.02./01.03./26.04.2010 jl

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>INHALTSVERGLEICH aktuell / neu</b>	2
<b>A EINLEITUNG</b>	
§ 1 bis § 3	5
<b>B NUTZUNGSZONEN</b>	
§ 4 bis § 14	7
<b>C SCHUTZZONEN</b>	
§ 15 bis § 22	15
<b>D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 22a bis § 33	23
<b>ANHANG</b>	
Anhang I: Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte	31
Anhang II: Denkmalschutzeinzelobjekte	43
Anhang III: Archäologisches Schutzobjekt	43
Anhang IV: Quellenschutz	44
<b>ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN<sup>45</sup></b>	

## INHALTSVERGLEICH aktuell / neu

Zonenreglement vom 22.04.1991

Zonenreglement (1991) **Fassung vom XX 2010**

### Ingress

#### A EINLEITUNG

- § 1 Zweck
- § 2 Inhalt
- ~~§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung~~ ⇒ Erwägungen RRB

#### B GRUNDZONEN

- ~~§ 4 Begriff~~
- § 5 Landwirtschaftszone
- ~~§ 6 Waldareal~~
- § 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke
- § 8 Spezialzone für Familiengärten
- ~~§ 9 Spezialzone "Erl" ⇒ RR nicht genehmigt~~
- § 10 Spezialzone "Eggli-graben"
- § 11 Spezialzone für Rebbau ⇒ Erwägungen RRB
- § 12 Spezialzone für Materialabbau
- § 13 Spezialzone „Mayenfels“
- § 14 Spezialzone "Geisswald"

#### C SCHUTZZONEN

- ~~§ 15 Begriff~~
- § 16 Naturschutzzonen ⇒ RR teilweise nicht genehmigt
- § 17 Naturschutz-einzelobjekte
- § 18 Landschaftsschutzzonen
- § 19 Kulturschutzobjekte ⇒ Erwägungen RRB
- § 20 Archäologisches Objekt „Madlechöpfli“
- § 21 Aussichtsschutzzonen
- § 22 Quellenschutz

### Ingress

#### A EINLEITUNG

- § 1 Zweck
- § 2 Bestandteile, Geltungsbereich und Wirkung
- § 3 ~~aufgehoben am .....~~

#### B NUTZUNGSZONEN

- § 4 ~~aufgehoben am .....~~
- § 5 Landwirtschaftszone
- § 6 ~~aufgehoben am .....~~
- § 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke
- § 8 Spezialzone für Familiengärten
- § 9 ~~aufgehoben am .....~~
- § 10 Spezialzone "Eggli-graben"
- § 11 Spezialzone für Rebbau
- § 12 Spezialzone für Materialabbau
- § 13 Spezialzone „Mayenfels“
- § 14 Spezialzone "Geisswald"

#### C SCHUTZZONEN

- § 15 ~~aufgehoben am ...~~
- § 15<sup>bis</sup> Landschaftsentwicklungskonzept
- § 16 Naturschutzzonen
- § 17 Naturschutz-einzelobjekte
- § 18 Landschaftsschutzzonen
- § 19 Denkmalschutz-einzelobjekte
- § 20 Archäologisches Schutzobjekt „Madlechöpfli“
- § 21 Aussichtsschutz
- § 22 Quellenschutz

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 23 Gestaltung von Bauten und Anlagen
- ~~§ 24 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen~~
- ~~§ 25 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen~~
- § 26 Ausnahmen von ~~Schutz~~vorschriften ⇒ RRB
- § 27 Vollzug der Zonenvorschriften ⇒ **Erwägungen RRB**
- § 28 Aufhebung früherer Beschlüsse
- § 29 Inkrafttreten und Anpassung

ANHANG I

- A Magerwiesen
- B Feuchtwiesen
- C Staudenflur und Waldrand
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische Einzelobjekte
- G Waldareal ⇒ **Erwägungen RRB S. 6**
- H Gewässer ⇒ **Erwägungen RRB S. 6**
- K Erosionsformen, Bacheinschnitte

ANHANG II (Kulturschutzeinzelobjekte) ⇒ RRB

ANHANG III (Archäologisches Einzelobjekt) ⇒ RRB

ANHANG IV (Quellenschutz)

ORIENTIERENDER INHALT

D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- ~~§22a Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung~~
- § 23 Gestaltung der Bauten und Anlagen
- § 24 ~~aufgehoben am ...~~
- § 25 ~~aufgehoben am ...~~
- § 26 Ausnahmen von den Zonenvorschriften
- § 27 Vollzug der Zonenvorschriften
- § 28 Ausführungsbestimmungen (Verordnungen)
- § 29 Förderung von Massnahmen ausserhalb von Naturschutzzonen
- § 30 Strafbestimmungen
- § 31 Aufhebung früherer Beschlüsse
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Anpassung

ANHANG I

- A Magerwiesen
- B Feuchtwiesen
- C Staudenflur und Waldrand
- D Ruderal- und Ackerfluren**
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer
- K Erosionsformen, Bacheinschnitte

ANHANG II (**Denkmalschutz**einzelobjekte)

ANHANG III (Archäologisches Schutzobjekt)

ANHANG IV (Quellenschutz)

ORIENTIERENDER INHALT

**Waldareal**  
**Fruchtfolgefächern (FFF)**

**Blau:** ersatzlos streichen  
**Grün** **Erwägungen RRB vom 26.01.1993**

**Rot:** neu eingefügte Bestimmungen  
**Schwarz:** bestehende Bestimmungen geändert bzw. angepasst

Einwohnergemeinde Pratteln

Anpassung Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) vom 22.04.1991:

Zonenreglement:           Rechtliche und gesetzestechnische Anpassungen

DER GEMEINDERAT AN DEN EINWOHNERRAT

## **Synoptische Darstellung: ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT vom 22.04.1991 (Stand 28.03.2003)**

Ziel dieser Überarbeitung:           Anpassung der ZVL an das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (§ 139 RBG) und an die dazugehörige Verordnung (RBV) gemäss RRB Nr. 1982 vom 16.12.2003 sowie möglichst grosse Übereinstimmung mit dem RRB Nr. 230 vom 26.01.1993 über die ZVL. Zudem sind die Vorschriften an die langjährige und bewährte Vollzugspraxis anzupassen.

Generelle Bemerkungen:           In der Zwischenzeit haben verschiedene Gesetzesrevisionen neue Voraussetzungen für die Zonenvorschriften Landschaft geschaffen. Zudem hat sich die Vollzugspraxis aufgrund von Erfahrungen verändert. Diesem Umstand müssen Raumpläne Rechnung tragen.

Änderungen gemäss RRB Nr. 230 vom 26.01.93:

- § 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke (rechtliche Anpassung)
- § 9 Spezialzone „Erl“ (vom RR nicht genehmigt; ist formell aufzuheben)
- § 11 Spezialzone für Rebbau (Präzisierung; RRB S. 7)
- § 13 Spezialzone „Mayenfels“ (redaktionelle Änderung, Präzisierung)
- § 14 Spezialzone „Geisswald“ (redaktionelle Änderung, Präzisierung)
- § 16 Naturschutzazonen (vom RR teilweise genehmigt mit Erwägungen; RRB S. 5-7)
- § 19 Kulturschutzobjekte und § 20 Archäologisches Objekt (formelle Änderungen)
- § 26 Ausnahmen (Erwägungen; RRB S. 8) und § 27 Vollzug (Erwägungen; RRB S. 8)

§ 139 RBG, Übergangsbestimmung:   Die Gemeinden passen ihre Vorschriften dem RBG an

Anpassungen an neue Gesetze:       Ingress (Anpassung, neue Fassung); §§ 4 (Nutzungs- statt Grundzonen), 5 (neuer Text), 6 (aufheben und als orientierend) 22a (neu), 23 (anpassen), 24 (ersatzlos aufheben), 25 (ersatzlos aufheben), 27 (Abs. 3, rechtlich nicht zulässig), 28 (Ausführungsbestimmungen), 30 (Strafbestimmungen); Anhang 1 (privatrechtlich streichen);

Gesetzestechnische Anpassungen:   Verweis mit Fussnoten, Beschränkungen auf die grundlegenden Bestimmungen und klare Delegationsbefugnisse (Gemeindegesetz vom 28.05.1970, Fassung vom 19.06.03, GS 34.1211);

Vollzugspraxis und neue Erkenntnisse §§ 15<sup>bis</sup> (Landschaftsentwicklungskonzept, 16 (Naturschutzazonen), 29 (Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzazonen), 32 (Übergangsbestimmungen); Anhang ID.

Abkürzungen:

FFF   Fruchtfolgeflächen  
LEK   Landschaftsentwicklungskonzept  
LES   Lärmempfindlichkeitsstufe  
LZE   Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain  
ÖWA   Zone für öffentliche Werke und Anlagen

RBG   Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998  
RBV   Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998  
RPG   Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979  
RPV   Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000  
TZVR  Teilzonenvorschriften Rheinlehne

ZRL   Zonenreglement Landschaft vom 02.11.1995  
ZVL   Zonenvorschriften Landschaft  
ZVS   Zonenvorschriften Siedlung

Der Einwohnerrat Pratteln beschliesst:

## I. Das Zonenreglement Landschaft (ZRL) vom 22.04.1991 wird wie folgt geändert:

Zonenreglement vom 22.04.1991  
~~Text gestrichen~~

Zonenreglement (1991) **Fassung vom XX 2010**  
**Neuer Text**

Bemerkungen, Kommentar

~~Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 02. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt der Einwohnerrat Pratteln folgende Zonenvorschriften Landschaft:~~

Der Einwohnerrat Pratteln erlässt, gestützt auf § 18 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend RBG genannt), folgendes Zonenreglement:

### **Formelle Anpassung**

*BauG (1997) und RPV (1989) sind aufgehoben bzw. ersetzt worden.*

*Im Ingress sind sinnvollerweise nur die relevanten Gesetzesgrundlagen aufgeführt.*

*Der Text entspricht dem Wortlauf im Entwurf Zonenreglement Siedlung der Planung Pratteln Mitte.*

## **A EINLEITUNG**

### **§ 1 Zweck**

~~Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.~~

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- a) die Landschaft ist in ihrer Vielfalt so zu halten und gestalten, dass sie als Erholungsraum für Menschen dauernd erlebbar bleibt.
- b) die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde Entfaltungsmöglichkeit finden.
- c) der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder und insbesondere die Streuobstbestände erhalten bleiben.

## **A EINLEITUNG**

### **§ 1 Zweck<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften streben eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landschaftsentwicklung an. Sie bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

<sup>2</sup> Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- a. die Landschaft ist in ihrer Vielfalt so zu halten und gestalten, dass sie als Erholungsraum für Menschen dauernd erlebbar **und als Lebensgrundlage für künftige Generationen erhalten** bleibt.
- b. die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde Entfaltungsmöglichkeit finden.
- c. der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder und insbesondere die Streuobstbestände erhalten bleiben.

*Der Zweckparagraf gemäss § 18 Abs. 1 RBG nimmt die Verankerung der Nachhaltigkeit in Art. 73 der Bundesverfassung (BV) auf und verdeutlicht mit dem Begriff „Landschaftsentwicklung“, dass es bei der Zonenplanung primär nicht darum geht, statische Zustände zu setzen, sondern vielmehr um einen Entwicklungsprozess zu den Zielvorstellungen in Gang zu setzen. Der integrale Schutz der Umwelt für eine verträgliche wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung steht im Vordergrund.*

---

1) geändert am .....

## § 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan 1:5'000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang I bis IV mit allgemeinen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

## § 2 Bestandteile, Geltungsbereich und Wirkung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft 1:5'000 und dem Zonenreglement Landschaft.

<sup>2</sup> Die Vorschriften finden Anwendung auf Bodennutzungen, auf den Schutz von Natur und Landschaft, auf Bauten und Anlagen, sowie dem Schutz des Bodens.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Zonengrenzen die an Wald oder Fließgewässer stossen werden durch die aktuelle Wald- und Fließgewässerabgrenzung bestimmt.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Zonenvorschriften Landschaft gelten ausserhalb des Zonenplans Siedlung und des Teilzonenplans Rheinlehne.<sup>1</sup>

1) geändert am.....  
2) eingefügt am.....

## Aktualisierung; keine materiellen Änderungen

Gemäss § 18 Abs. 1 RBG gibt es den kommunalen Zonenplan mit dem Zonenreglement für das ganze Gemeindegebiet. Diese Bestimmung schliesst aber weiterhin ein separates Planverfahren für Siedlung und Landschaft nicht aus. Sie beinhalten aber einheitliche Bestimmungen, unabhängig davon, ob eine Zone durch den Siedlungs- oder Landschaftsplan geregelt wird. Was die Zonenvorschriften sind, ist im § 18 RBG hinreichend bestimmt. Deshalb kann auf die Definition im Zonenreglement sinnvollerweise verzichtet werden.

Abs. 2 gemäss § 19 RBG

Was Wald ist, bestimmt das Waldgesetz in Art. 2, unabhängig von einem Grundbuch- oder Zonenplaneintrag. Art.4 GSchG definiert unter lit. a die oberirdischen Gewässer. Ein Gewässer kann deshalb nicht einer Zonen zugewiesen werden, welche Art. 1 GSchG widerspricht, z.B. eine Bauzone.

Zonengrenzen aufgrund immer wieder auftretender veränderter Bodenbedeckung wie z. B. Waldareal ohne statische Waldgrenze, Fließgewässer oder Boden- und Geländebewegungen, oder ungenaue Karteneinträge bewirken immer wieder Unsicherheiten betreffend der gültigen Zonengrenze. Zonengrenzen an Waldareal ohne statische Waldgrenze und an die Gewässer sind dynamischen, d.h. der aktuelle, reale Zustand ist massgebend.

## § 3 Bezugsgebiet und Gliederung

~~Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen mit Ausnahme des Perimeters Teilzonenplan Rheinlehne. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.~~

## § 3<sup>1</sup>

1) aufgehoben am .....

## § 3, ersatzlos aufheben

Das Raumplanungs- und Baugesetz (§ 18, RBG) kennt die Unterteilung zwischen Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft nicht explizit. Im Prinzip kennt es nur die Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Die Gliederung von Nutzungs- und Schutzzonen richtet sich nach § 19 RBG.

## **B GRUNDZONEN**

### **§ 4 Begriff**

~~Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:~~

- ~~a) Landwirtschaftszone (gem. Art. 16 RPG und § 11 BauG)~~
- ~~b) Waldareal (gem. Art. 18 RPG und § 11 BauG)~~
- ~~c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke~~
- ~~d) Spezialzone für Familiengärten~~
- ~~e) Spezialzone „Erl“<sup>1</sup>~~
- ~~f) Spezialzone "Eggliisgraben"~~
- ~~g) Spezialzone für Robbau~~
- ~~h) Spezialzone für Materialabbau~~
- ~~i) Spezialzone "Mayenfels"~~
- ~~k) Spezialzone "Goisswald"~~

1) vom RR nicht genehmigt

## **B NUTZUNGSZONEN**

### **§ 4<sup>1</sup>**

### **§ 4, ersatzlos aufheben**

*Was Nutzungszonen sind, wird in § 19 RBG abschliessend umschrieben.*

*1) aufgehoben am .....*

## § 5 Landwirtschaftszone

~~<sup>1</sup>Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.~~

~~<sup>2</sup>Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.~~

~~<sup>3</sup>Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.~~

~~<sup>4</sup>Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie, sowie für Personen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten samt ihren Angehörigen.~~

~~<sup>5</sup>Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.~~

## § 5 Landwirtschaftszone<sup>1</sup>

### <sup>1</sup> Zweck

Die Landwirtschaftszone ist für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und den produzierenden Gartenbau bestimmt.

### <sup>2</sup> Nutzung

Sie dient darüber hinaus:

- der Entwicklung der naturnahen Landschaft, des Erholungsraumes und dem ökologischen Ausgleich;
- der Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft;
- dem Bodenschutz und der Sicherstellung der FFF gemäss RPV.

### <sup>3</sup> Bauvorschriften

Zonenkonforme Wohngebäude bis max. 2 Vollgeschossen sind zulässig und sind mit einem Satteldach zu überdecken. Ökonomiegebäude sind davon ausgenommen. Zonenkonforme Bauten sind möglichst zu Gebäudegruppen zusammenzufassen und für ökologischen Ausgleich ist zu sorgen.

1) geändert am.....

## Anpassungen an RPG

Mit der Teilrevision des RPG werden Bestimmungen erlassen oder geändert, die den bäuerlichen Boden betreffen. Die Landwirtschaftszonen werden neu umschrieben. Die zonenkonformen Nutzungen in der Landwirtschaftszone sowie die Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen werden erweitert.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) macht zur Landwirtschaftszone keine Aussagen. Die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richten sich weitgehend nach dem Bundesrecht, namentlich dem Raumplanungs- und dem Landwirtschaftsgesetz. Die Landwirtschaft ist Sache des Bundes. Art. 1 LWG legt den Zweck fest und die Direktzahlungsverordnung (DZV) regelt die Voraussetzungen und Beiträge an die Landwirtschaft.

Zonenkonforme Bauten und Anlagen dürfen nur noch gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und dessen Verordnung (RPV) errichtet oder geändert werden. Dass Gebäudegruppen zusammen zu legen sind, geht aus dem Konzentrationsprinzip nach Art. 75 Abs. 1 BV hervor.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen in Abs. 3 nach § 26 ZRL in der Landschaftsschutzzone I zustimmen.

## § 6 Waldareal

~~Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.~~

## § 6<sup>1</sup>

1) aufgehoben am .....

## § 6, ersatzlos aufheben

Für den Wald und dessen Abgrenzung gilt das Waldgesetz. Das Waldareal ist gemäss Art. 18 Abs. 3 RPG keine Nutzungszone gemäss Art. 14 RPG. Wald ist in Art. 2 WaG und Art. 1 WaV umfassend definiert, das heisst, dass das Waldareal in Zonenplänen nur deklaratorisch festgehalten werden kann<sup>4</sup>, obwohl es in § 19 Abs. 1 Bst. d RBG als Nutzungszone aufgeführt ist. Obwohl das Raumplanungsgesetz auf einen eigenen Begriff des Waldes verzichtet, muss sich die Raumplanung zum Verhältnis Wald und übrige Bodennutzung äussern, denn er wird in verschiedener Weise durch die Raumplanung betroffen (Art. 11-13 WaG).

**§ 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke**

~~In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung gemäss Zonenplan Landschaft einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 Baugesetz erfüllen.~~

Bauten, Anlagen und Werke müssen auf die Schutzziele der angrenzenden Zonen Rücksicht nehmen.

~~Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.~~

**§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen<sup>1</sup>**

**<sup>1</sup> Zweck**

Diese Zone dient öffentlichen Bauten, Anlagen und Werken gemäss Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft.<sup>2</sup>

**<sup>2</sup> Nutzung und Gestaltung**

Bauten, Anlagen und Werke müssen auf die Schutzziele der angrenzenden Zonen Rücksicht nehmen.

Die Umgebung ist im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu gestalten.

*1) geändert am .....*

*2) § 24 RBG vom 08.01.1998 (SGS 400)*

**Anpassung an das RBG und den RRB**

Die ÖWA-Bestimmungen der Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) und Siedlung (ZVS) sind aufeinander abzustimmen. Obwohl ÖWA-Zonen Bauzonen sind, ist der Standort zum Siedlungsgebiet oder die Richtplanaussage massgebend und nicht ob Siedlungs- oder Landschaftsplan.

*d.h. mit naturnaher und standortgerechter Vegetation als ökologische Ausgleichsfläche nach Natur- und Landschaftsschutzgesetz.*

**§ 8 Spezialzone für Familiengärten**

Die Spezialzonen „Husmatt“ und „Hinterem Erli“ sind entweder nur für Familiengärten oder Kleintierhaltung oder eine Kombination davon bestimmt.

<sup>1</sup> Es gelten folgende gemeinsame Bestimmungen für Familiengärten und Kleintierhaltung:

- a) Gestaltung und Betrieb der Anlage nach einem vom GR genehmigten Gestaltungsplan mit Reglement.
- b) Für Gemeinschafts-Einrichtungen dürfen pro Spezialzone je max. 3 Bauten für Aufenthalt, Material, WC und dgl. erstellt werden.
- c) Bauvorschriften für diese Gemeinschaftsbauten:
  - ein Vollgeschoss, Grundfläche für alle Bauten zusammen maximal 0.80 m<sup>2</sup>/Are Zonenfläche
  - Sockelhöhe max. 1.50 m
  - dunkle Sattel- oder Pultdächer
  - Umfassungswände mit Holzverschlag oder ähnlichen Materialien

**§ 8 Spezialzone für Familiengärten**

Die Spezialzonen „Husmatt“ und „Hinterem Erli“ sind entweder nur für Familiengärten oder Kleintierhaltung oder eine Kombination davon bestimmt.

<sup>1</sup> Es gelten folgende gemeinsame Bestimmungen für Familiengärten und Kleintierhaltung:

- a. Gestaltung und Betrieb der Anlage nach einem vom GR genehmigten Gestaltungsplan mit Reglement.
- b. Für Gemeinschafts-Einrichtungen dürfen pro Spezialzone je max. 3 Bauten für Aufenthalt, Material, WC und dgl. erstellt werden.
- c. Bauvorschriften für diese Gemeinschaftsbauten:
  - ein Vollgeschoss, Grundfläche für alle Bauten zusammen maximal 0.80 m<sup>2</sup>/Are Zonenfläche
  - Sockelhöhe max. 1.50 m
  - dunkle Sattel- oder Pultdächer
  - Umfassungswände mit Holzverschlag oder ähnlichen Materialien

**Keine materiellen Änderungen von § 8**

Fortsetzung von § 8

<sup>2</sup> Bestimmungen für Familiengärten:

In diesen Gebieten ist die Erstellung von Kleinbauten zulässig.

Bauvorschriften:

a) Bauten

- Eingeschossige Bauten bis max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Sockelhöhe max. 10 cm, in Hanglagen bergseitig gemessen
- Standorte gemäss speziellem, vom Gemeinderat genehmigten Arealplan
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberstehenden Bauten zulässig
- Firsthöhe höchstens 3.00 m Oberkante Sockel
- Umfassungswände mit Holzverschalung oder ähnlichen Materialien
- dunkle Sattel- oder Pultdächer

b) Überdeckte Sitzplätze

- max. Grundfläche 10 m<sup>2</sup>
- Leichtbauweise in Holz
- keine Seitenwände

<sup>3</sup> Bestimmungen für Kleintierhaltung usw.:

Die Kleintierhaltung darf nur als Freizeitbeschäftigung oder als Liebhaberei betrieben werden. Jegliche gewinnstrebende Kleintierhaltung ist unzulässig.

Der Verein ist gehalten, dem Eidg. Tierschutzgesetz (TSchG) vom ~~09.03.78~~ und der Eidg. Tierschutzverordnung (TSchV) vom ~~27.05.81~~ Nachachtung zu verschaffen.

Bauvorschriften:

- Eingeschossige Bauten bis max. 32 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Sockelhöhe max. 10 cm, in Hanglagen bergseitig gemessen
- Standorte gemäss speziellen, vom Gemeinderat genehmigten Arealplan
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberliegenden Bauten zulässig
- Firsthöhe höchstens 3.50 m ab Oberkante Sockel
- dunkle Sattel- oder Pultdächer

<sup>2</sup> Bestimmungen für Familiengärten

In diesen Gebieten ist die Erstellung von Kleinbauten zulässig.

Bauvorschriften:

a. Bauten

- Eingeschossige Bauten bis max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Sockelhöhe max. 10 cm, in Hanglagen bergseitig gemessen
- Standorte gemäss speziellem, vom Gemeinderat genehmigten Arealplan
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberstehenden Bauten zulässig
- Firsthöhe höchstens 3.00 m Oberkante Sockel
- Umfassungswände mit Holzverschalung oder ähnlichen Materialien
- dunkle Sattel- oder Pultdächer

b. Überdeckte Sitzplätze

- max. Grundfläche 10 m<sup>2</sup>
- Leichtbauweise in Holz
- keine Seitenwände

<sup>3</sup> Bestimmungen für Kleintierhaltung usw.

Die Kleintierhaltung darf nur als Freizeitbeschäftigung oder als Liebhaberei betrieben werden. Jegliche Gewinnstrebende Kleintierhaltung ist unzulässig.

Der Verein ist gehalten, dem Eidg. Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>1</sup> und der Eidg. Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>2</sup> Nachachtung zu verschaffen.

Bauvorschriften:

- Eingeschossige Bauten bis max. 32 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Sockelhöhe max. 10 cm, in Hanglagen bergseitig gemessen
- Standorte gemäss speziellen, vom Gemeinderat genehmigten Arealplan
- Unterkellerung bis zur Grösse der darüberliegenden Bauten zulässig
- Firsthöhe höchstens 3.50 m ab Oberkante Sockel
- dunkle Sattel- oder Pultdächer

*1) SR 455, 09.03.1978*

*2) SR 455.1, 27.05.1981*

~~§ 9 Spezialzone „Erlü“~~

~~Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Reitsportes bestimmt.~~

~~Zugelassen sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Natur- und Landschaftsschutz-zonen sowie gestützt auf einen rechtskräftigen Gestaltungsplan:~~

~~a) Bauten, Anlagen und Einrichtungen für den Reitsport.~~

~~b) Bauvorschriften:~~

~~— max. überbaute Fläche 180 m<sup>2</sup>~~

~~— max. Firsthöhe 5 m~~

~~— Satteldach, 25° bis 35° Neigung~~

**§ 9<sup>1</sup>**

**Formelle Aufhebung von § 9**

*Vom RR nicht genehmigt*

*1) aufgehoben am .....*

**§ 10 Spezialzone „Eggli-graben“**

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Ausflugsverkehrs bestimmt. Es ist nur Wohnraum für standortgebundenes Personal zulässig.

Die Betriebsgrösse für Restauration und den Reitsport ist in Bezug auf deren Nutzung im Wesentlichen zu belassen.

Südlich der Schauenburgerstrasse sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutz-zonen sowie gestützt auf ~~einen rechtskräftigen Gestaltungsplan~~ zugelassen:

a) Um- und Neubauten des Ausflugs-Restaurationsbetriebes

b) Bauten und Anlagen für den Reitsport und Kinderspielplätze

c) Einrichtungen für den Ausflugsverkehr

d) Der Baumbestand beim Restaurant ist zu erhalten.

Nördlich der Schauenburgerstrasse sind einfache Kinderspielplätze, jedoch keine Bauten zugelassen.

**§ 10 Spezialzone „Eggli-graben“**

<sup>1</sup> Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Ausflugsverkehrs bestimmt. Es ist nur Wohnraum für standortgebundenes Personal zulässig.

<sup>2</sup> Die Betriebsgrösse für Restauration und den Reitsport ist in Bezug auf deren Nutzung im Wesentlichen zu belassen.

<sup>3</sup> Südlich der Schauenburgerstrasse sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutz-zonen sowie gestützt auf **einen Umgebungsplan<sup>1</sup>** zugelassen:

a. Um- und Neubauten des Ausflugs-Restaurationsbetriebes

b. Bauten und Anlagen für den Reitsport und Kinderspielplätze

c. Einrichtungen für den Ausflugsverkehr

d. Der Baumbestand beim Restaurant ist zu erhalten.

<sup>4</sup> Nördlich der Schauenburgerstrasse sind einfache Kinderspielplätze, jedoch keine Bauten zugelassen.

**Keine Änderung von § 10**

*Eine Baubewilligung setzt die Zustimmung zum Umgebungsplan, soweit er für die Beurteilung des Baugesuches notwendig ist, durch den Gemeinderat gemäss § 87 Abs. 4 RBV voraus. => vgl. § 23 ZRL*

*1) geändert am.....*

### § 11 Spezialzone für Rebbau

<sup>1</sup> Diese Zone ist für den geschlossenen Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Rebbauzone sind nur Rebanlagen zulässig. Gerodete Rebanlagen sind innert 3 Jahren neu mit Reben zu bepflanzen.

Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist wenn möglich zu erhalten bzw. zu fördern. Insbesondere gilt dieses für geschützte Pflanzenarten.

<sup>2</sup> In dieser Zone sind unter Einhaltung folgender Bedingungen zweckgebundene Reb- oder Gerätehäuschen zulässig:

- |   |   |                             |
|---|---|-----------------------------|
| - Gebäudeabmessungen:   |   |                             |
| Parzellenfläche   | Gebäudegrundfläche  | Gebäudehöhe                 |
| - ab min. 400 m <sup>2</sup>  | max. 4 m <sup>2</sup>   | max. 2.50 m                 |
| - ab min. 800 m <sup>2</sup>  | max. 10 m <sup>2</sup>  | max. 3.00 m                 |
| - Auffüllungen und Abgrabungen  |   | max. 1.00 m                 |
| - Stützmauern, Sichthöhe<br>(Sichtflächen nur in Naturstein)              |   | max. 1.00 m                 |
| - Terrassierte Vorplätze gesamthaft                                       |   | max. 6.00 m <sup>2</sup>    |
| - Dachform und Neigung<br>(Firstrichtung in der Regel senkrecht zum Hang) |   | Satteldach<br>min. 20° a.T. |
| - Dacheindeckung  | Tonziegel, oder ähnliche<br>Materialien in dunklem<br>Farbton |                             |

Unterkellerungen sind innerhalb der Gebäudegrundfläche gestattet.

Bei Parzellen über 4'000 m<sup>2</sup> Fläche ist ein weiteres Reb- oder Gerätehaus zulässig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

ABBILDUNG

### § 11 Spezialzone für Rebbau

<sup>1</sup> Diese Zone ist für den geschlossenen Rebbau bestimmt. Innerhalb dieser Rebbauzone sind nur Rebanlagen zulässig. Gerodete Rebanlagen sind innert 3 Jahren neu mit Reben zu bepflanzen.

Die charakteristische Begleitflora für Rebberge ist wenn möglich zu erhalten bzw. zu fördern. Insbesondere gilt dieses für geschützte Pflanzenarten.

<sup>2</sup> In dieser Zone ist unter Einhaltung folgender Bedingungen ein zweckgebundenes Reb- oder Gerätehäuschen **auf rebenbestockten Parzellen<sup>1</sup>** zulässig:

- |   |   |                             |
|---|---|-----------------------------|
| - Gebäudeabmessungen:   |   |                             |
| Parzellenfläche   | Gebäudegrundfläche  | Gebäudehöhe                 |
| - ab min. 400 m <sup>2</sup>  | max. 4 m <sup>2</sup>   | max. 2.50 m                 |
| - ab min. 800 m <sup>2</sup>  | max. 10 m <sup>2</sup>  | max. 3.00 m                 |
| - Auffüllungen und Abgrabungen  |   | max. 1.00 m                 |
| - Stützmauern, Sichthöhe<br>(Sichtflächen nur in Naturstein)              |   | max. 1.00 m                 |
| - Terrassierte Vorplätze gesamthaft                                       |   | max. 6.00 m <sup>2</sup>    |
| - Dachform und Neigung<br>(Firstrichtung in der Regel senkrecht zum Hang) |   | Satteldach<br>min. 20° a.T. |
| - Dacheindeckung  | Tonziegel, oder ähnliche<br>Materialien in dunklem<br>Farbton |                             |

Unterkellerungen sind innerhalb der Gebäudegrundfläche gestattet.

Bei Parzellen über 4'000 m<sup>2</sup> Fläche ist ein weiteres Reb- oder Gerätehaus zulässig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

ABBILDUNG

*1) nachgeführt am.....*

### Anpassung an RRB

*Rebbauzonen sind landwirtschaftliche Spezialzonen.*

*Erwägungen RRB vom 26.01.1993, S. 7*

*Absatz 2 verdeutlicht auch, dass bei Parzellen unter 4000 m<sup>2</sup> in jedem Fall nur ein Reb- oder Gerätehäuschen in der vorgeschriebenen Grösse zulässig ist.*

## § 12 Spezialzone für Materialabbau

<sup>1</sup> Grundlage:

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

<sup>2</sup> Ergänzende Bestimmungen:

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn einer vom Gemeinderat ~~und vom Amt für Orts- und Regionalplanung~~ genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald sein.

Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauphase nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

## § 12 Spezialzone für Materialabbau

<sup>1</sup> Grundlage

In dieser Zone kann, gemäss rechtskräftigem Ausbeutungsplan im „Chlingental“, Kies abgebaut werden.

<sup>2</sup> Ergänzende Bestimmungen

a. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn ein vom Gemeinderat genehmigter Rekultivierungsplan vorliegt.

b. Der Endzustand der Rekultivierung muss wieder ein standortgerechter und charakterreicher Eiche-Hagebuchenwald<sup>1</sup> sein.

c. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Umgebung während der Abbauphase nicht gestört, bzw. beeinträchtigt wird.

*1) bzw. nach Art.7 Abs.3 WaG; eingefügt am .....*

## Formelle Anpassung

*Vgl. Erweiterung Dispositionsplans des Ausbeutungsgebietes im Chlingental (RRB Nr. 1306 vom 28.04.1980).*

*Der Dispositionsplan hat generelle Bedeutung und ist Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für Kiesabbau. Detaillierte Auflagen erfolgen im späteren Bewilligungsverfahren für Ausbeutung und Auffüllung. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Rodungsbewilligung.*

*Massgebend ist die Umschreibung des Endzustandes im Abbau- bzw. Wiederauffüllungsprojekt (Rekultivierungsplan) im Rahmen eines entsprechenden Umweltverträglichkeitsbericht und /oder Baubewilligungsverfahren. Es darf jedoch nicht im Widerspruch zu den ZVL sein.*

*Es ist zweckmässig, dass der Rekultivierungsplan zusätzlich die Zustimmung des Gemeinderates bedingt, und dass der Gemeinderat für den Endzustand Abweichungen gegenüber den ZVL nach § 26 ZRL bewilligen kann.*

## § 13 Spezialzone „Mayenfels“

<sup>1</sup> Schutz:

Unter Berücksichtigung des Baudenkmals gemäss gültigem RRB und dem Schutz bestehender Bäume, sowie der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzonen, können Veränderungen, Restaurierungen und Neubauten mit dem Einverständnis ~~und unter Aufsicht~~ des kantonalen Denkmalpflegers ~~sowie des Amtes für Orts- und Regionalplanung~~ vorgenommen ~~bzw. erstellt~~ werden.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert zu bezeichnenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

## § 13 Spezialzone „Mayenfels“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zweck

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den eigenen Schulzwecken dienen, bestimmt. **Wohnraum ist nur für das standortgebundene Personal zulässig.**

<sup>2</sup> Schutz

Unter Berücksichtigung des Baudenkmals gemäss gültigem RRB und dem Schutz bestehender Bäume, sowie der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzonen, können Veränderungen, Restaurierungen und Neubauten mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der **zuständigen kantonalen Fachstelle** vorgenommen werden.

Die innerhalb dieser Zone als schützenswert zu bezeichnenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

## Formelle Anpassungen

*Absatz 1 ersetzt den aktuellen Absatz 2 (Nutzung)*

*RRB Nr. 230 vom 26.01.1993*

*RRB Nr. 2018 vom 08.08.1978*

*Für Änderungen ist in jedem Falle gemäss § 16 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes eine Bewilligung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.*

Zonenreglement vom 22.04.1991  
Text gestrichen

Zonenreglement (1991) **Fassung vom XX 2010**  
**Neuer Text**

Bemerkungen, Kommentar

Fortsetzung § 13

<sup>2</sup> Nutzung:

Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den eigenen Schulzwecken dienen, bestimmt.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Baubewilligung:

Baubewilligungen für Neubauten dürfen nur aufgrund **eines rechtskräftigen Gestaltungsplans** erteilt werden.

Anbauten dürfen keine erstellt werden. Bei Neubauten müssen die bestehenden Nebenbauten entfernt werden.

Fortsetzung § 13

<sup>3</sup> Baubewilligung

Baubewilligungen für Neubauten dürfen nur aufgrund **eines Umgebungsplans** erteilt werden.

Anbauten dürfen keine erstellt werden. Bei Neubauten müssen die bestehenden Nebenbauten entfernt werden.

*Der aktuelle Absatz 2 wird durch Absatz 1 ersetzt.*

*Eine Baubewilligung setzt die Zustimmung zum Umgebungsplan, soweit er für die Beurteilung des Baugesuches notwendig ist, durch den Gemeinderat gemäss § 87 Abs. 4 RBV voraus. ⇒ vgl. § 23 ZRL*

1) siehe Erwägungen RRB

*1) geändert am .....*

#### **§ 14 Spezialzone „Geisswald“**

<sup>1</sup> Ziel und Zweck:

Diese Zone dient der Erhaltung des charakteristischen Eichen-Bestandes, der extensiven Naherholung und für das Fasnachtsfeuer.

<sup>2</sup> Schutz:

Innerhalb dieser Zone sind die als schützenswert bezeichneten Eichen zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss jede Eiche durch eine Neupflanzung ersetzt werden.

<sup>3</sup> Einrichtungen:

Ausser dem Platz für das traditionelle Fasnachtsfeuer und der Geisswaldhütte sind keine weiteren Bauten und Anlagen zulässig.

#### **§ 14 Spezialzone „Geisswald“<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Ziel und Zweck

Diese Zone dient der Erhaltung des charakteristischen Eichen-Bestandes, der extensiven Naherholung und für das Fasnachtsfeuer.

<sup>2</sup> Schutz

Innerhalb dieser Zone sind die als schützenswert bezeichneten Eichen zu pflegen und zu erhalten. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss jede Eiche durch eine Neupflanzung ersetzt werden.

<sup>3</sup> Einrichtungen

Ausser dem Platz für das traditionelle Fasnachtsfeuer und der **bestehenden** Geisswaldhütte sind keine weiteren Bauten und Anlagen zulässig.

#### **Keine materielle Änderung**

*Umzonung Parzelle 2865 in Landwirtschaftszone mit Landwirtschaftsschutzzone I.*

*RRB Nr. 230 vom 26.01.1993*

*1) nachgeführt am .....*

## C SCHUTZZONEN

### ~~§ 15 Begriff~~

~~Die nach § 4a und b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:~~

- ~~a) Naturschutzzonen (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)~~
  - ~~b) Naturschutzeinzelobjekte (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)~~
  - ~~c) Landschaftsschutzzonen I und II (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)~~
  - ~~d) Kulturschutzobjekte (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)~~
  - ~~e) Archäologisches Objekt (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)~~
  - ~~f) Aussichtsschutzzonen (gem. Art. 18 RPG und § 25 BauG)~~
  - ~~g) Quellenschutz~~
- ~~(Auch Grundzonen nach § 4c ff können mit Schutzzonen überlagert sein.)~~

## C SCHUTZZONEN

### § 15<sup>1</sup>

1) aufgehoben am .....

### **§ 15. ersatzlos aufheben** (Formelle Anpassung)

Was Schutzzonen sind, ist in § 19 Abs. 2 und § 29 RBG umschrieben.

Mit Ausnahme von Spezialzonen werden die Nutzungszonen durch Schutzzonen gemäss § 19 Abs. 2 RBG überlagert und die Nutzung eingeschränkt. Dies betrifft in Pratteln namentlich die Landwirtschaftszone nach § 5 ZRL, die entweder durch Naturschutzzonen der Objekttypen A, B, C, D, E, F, und H oder durch Landschaftsschutzzonen überlagert werden.

Die Überlagerung von Nutzungszonen durch Schutzzonen hat für den Grundeigentümer in der Regel eine Verschärfung der Nutzungsbeschränkung zur Folge. Sie muss daher begründet sein.

### § 15<sup>bis</sup> **Landschaftsentwicklungskonzept**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)<sup>2</sup> analysiert die Situation des Natur- und Landschaftsschutzes und beinhaltet das Vernetzungs-, Grün- und Freiraumkonzept.

<sup>2</sup> Es gibt zusätzliche Hinweise auf notwendige Massnahmen für die Erfüllung der Schutzziele und Strategien im Natur- und Landschaftsschutz sowie Naturgefahren und -risiken.

<sup>3</sup> Das LEK ist bei der Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

1) eingefügt am .....

2) vgl. § 28 ZRL

3) z. B. kommunale Richtplanung und Gesamtrevision Zonenplanungen (ZVL/ZVS) und Vollzug der Zonenvorschriften

Das LEK ist ein interessantes und vielseitig einsetzbares Instrument und Grundlage in der Richt-, Zonen- und Umweltplanung sowie für den Vollzug. Es beinhaltet zudem das Grün- und Freiraumkonzept gemäss Regionalplan Siedlung<sup>1</sup> (S 6.1) und umfasst die aus den Grundlagen und dem Leitbild entwickelten Massnahmen mit den notwendigen biologischen Vernetzungsachsen. Leitprinzip ist die nachhaltige Landschaftsentwicklung und Bodennutzung nach lokaler Agenda 21 (LA 21).

Das LEK ist kein offizielles Planungsinstrument, hat keine Verbindlichkeit und muss vom Gemeinderat noch erarbeitet werden. Es ist insbesondere bei allen Projekten, raumwirksamen Massnahmen, Bewilligungen und Ausnahmen etc. zu berücksichtigen. Es präzisiert den Ermessensspielraum im Vollzug der ZVL. Wirtschaftliche Bedeutung erhalten die LEK durch die Öko-Qualitätsverordnung<sup>2</sup> des Bundes, indem Bewirtschafteter zusätzliche Flächenbeiträge erhalten.

1) Regionalplan Siedlung vom 25.01.2001

2) Art. 1, Art. 4, Anhang 1, ÖQV

## § 16 Naturschutzzonen

### <sup>1</sup>Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten.

### <sup>2</sup>Schutzvorschriften

In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie von Dünger (Ausnahme: gemäss Absatz 3 und 4) untersagt.

~~<sup>3</sup>Der Anhang enthält Pflegemassnahmen für Schutzobjekte.~~

## § 16 Naturschutzzonen<sup>1</sup>

### <sup>1</sup> Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte, **geschützte** und seltene Tier- und Pflanzenarten.

### <sup>2</sup> Schutzvorschriften

a. In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie Dünger (Ausnahme: **bei Fromentalwiesen möglich**) untersagt.

b. Der Anhang I enthält Pflegemassnahmen für den Schutz von:

- Magerwiesen (A)
- Feuchtwiesen (B)
- Waldrand und Staudenfluren (C)
- Ruderal- und Ackerfluren (D)
- Hecken, Feldgehölze (E)
- Botanische Einzelobjekte (F)
- Wald (G)
- Gewässer (H)
- Erosionsformen, Bacheinschnitte (K)

1) geändert am .....

## Anpassungen und Aktualisierungen

*an die zeitgemässe Planungsmethodik, Vollzugspraxis und Gesetzestechnik (Delegationsprinzip und Rechtssicherheit).*

*Die Einstufung der Naturschutzobjekte nach kantonaler und lokaler Bedeutung, ist im Gegensatz zum RRB (S. 5 unten) nicht Sache der Gemeinde. Der Begriff Bedeutung ist rechtlich mit der Zuständigkeit für Schutz und Unterhalt gleichzusetzen. Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung werden durch den kantonalen Richtplan bzw. Regionalplan Landschaft festgelegt. Sie finden in der Regel Aufnahme ins kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte.*

*Dazu gehören auch Massnahmen gegen unerwünschte Neulinge oder Neophyten (z.B. Goldruten etc.).*

*Hier geht es um eine Präzisierung. Bei diesen Bestimmungen im Anhang geht es um Rahmenbestimmungen, damit für die Pflegepläne ein sinnvoller Spielraum besteht. Die ZVL sind auf Durchschnittslösungen und nicht für den Einzelfall ausgerichtete Pflegebestimmungen.*

<p>4 Pflegepläne Der Gemeinderat erlässt <del>nach Bedarf</del> und nach Anhören der Beteiligten Pflegepläne mit folgendem Inhalt: - Schutzziel - Verantwortung - Betreuung und Unterhaltsarbeiten (Pfleagemassnahmen) - Zeitplan <del>- Kostenfolge nach Verursacherprinzip<sup>1</sup></del> <del>Für Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung ist die zusätzliche Zustimmung des Kantons notwendig.</del></p>	<p>Fortsetzung § 16 <b>3 Pflege- und Entwicklungspläne (PEP)</b> <b>a. Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang I erlässt der Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt:</b> - Bedeutung und genaue Beschreibung - Schutzziele und mögliche Gefahren - Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen - Zuständigkeiten - Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge <b>b. Pflegepläne können von den allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen im Anhang abweichen, sofern das Schutzziel dabei nicht beeinträchtigt wird.</b> <b>c. Der Gemeinderat führt regelmässig Erfolgskontrollen durch, jedoch spätestens alle 10 Jahre werden die Bestandesaufnahmen neu überarbeitet. Wenn notwendig, sind die Pflegemassnahmen dem Schutzziel neu anzupassen.</b> <b>4 Uferschutz</b> <b>a. Bei den Bachläufen und Uferpartien erstreckt sich der Uferschutz gemäss Abgrenzungen im Zonenplan Landschaft.</b> <b>b. Pflege- und Entwicklungspläne regeln die genaue Abgrenzung der Schutzzone, das Schutzziel und den Unterhalt des Gewässers.</b></p>	<p><i>Der neue Begriff „Pflege- und Entwicklungspläne“ schafft sprachlich Bezug zum Sinn dieses Instrumentes, dass sie nicht nur der Bewahrung eines aktuellen Zustandes oder eines abstrakten Status quo, sondern darüber hinaus auch der Entwicklung schutzwürdiger Zustände dienen.</i></p> <p><i>Gemäss § 16 Abs. 3 Zonenreglement (ZRL) erlässt der Gemeinderat Pflegepläne. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist kein ordentliches Planungsinstrument sondern ein Konzept, das den Vollzug der ZVL sicher zu stellen hat (⇒ § 72 GemG); im Verwaltungsverfahren entspricht er rechtsdogmatisch einer Schutzverfügung (§ 2 VwVG BL). Er beinhaltet die genauen Schutzziele mit den dafür notwendigen Massnahmen und Anordnungen. Rechtsanwendung, Form und Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG).</i></p> <p><i>Der Pflege- und Entwicklungsplan ist ein Unterhalts- und Entwicklungskonzept, der ausserhalb dem Verwaltungsverfahren, soweit er nicht durch die ZVL klar bestimmt wird, weder für den Grundeigentümer noch für die Öffentlichkeit direkt verpflichtend ist.</i></p> <p><i>Bei allen Gewässern gilt in jedem Fall ein Düngeverbot nach Anhang 2.6, Abschnitt 3.3 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV, 18.05.2005) für einen 3 m breiten Streifen ab Uferoberkante. Dies hat vor allem für alle Kleinstgewässern gemäss Ausdolungs- und Renaturierungskonzept der Prattler Fliessgewässer, die noch nicht in einer Naturschutzzone sind, Bedeutung.</i></p>
--	--	--

1) vom RR nicht genehmigt

1) geändert am .....

### **§ 17 Naturschutzzeitzelobjekte**

<sup>1</sup> Zweck:

Die Naturschutzobjekte dienen der Erhaltung und Pflege eines ausgeglichenen, teils sich selbst regulierenden ökologischen Landschaftshaushaltes, der Vielfältigkeit von Flora und Fauna sowie des typischen Landschaftsbildes dieser Region.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften:

An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen.

### **§ 17 Naturschutzzeitzelobjekte**

<sup>1</sup> Zweck

Die Naturschutzobjekte dienen der Erhaltung und Pflege eines ausgeglichenen, teils sich selbst regulierenden ökologischen Landschaftshaushaltes, der Vielfältigkeit von Flora und Fauna sowie des typischen Landschaftsbildes dieser Region.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften

An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen.

*Keine Änderung von § 17*

### **§ 18 Landschaftsschutzzonen**

<sup>1</sup> Zweck:

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.

<sup>2</sup> Landschaftsschutzzone I:

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen.

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortsbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt. Glasgedeckte, bodenabhängige Pflanzenkulturen könne bewilligt werden.

### **§ 18 Landschaftsschutzzonen**

<sup>1</sup> Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.

<sup>2</sup> Landschaftsschutzzone I

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen.

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortsbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt. Glasgedeckte, bodenabhängige Pflanzenkulturen könne bewilligt werden.

*Keine Änderung von § 18*

Fortsetzung § 18

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

Zum Schutz einer optimalen Traubenqualität wird in der Landwirtschaftszone angrenzend an die Rebbauzone ein Schutzgürtel von 15 m Breite festgelegt. In diesem Schutzgürtel sind weder Bauten noch Bäume oder grosse Sträucher zulässig.

In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen
- Hartbelagsflächen, ausser für den Wegebau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben
- Reklameeinrichtungen und dergleichen.

Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.

Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.

Neue Wegbauten sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

<sup>3</sup> Landschaftsschutzzone II:

Diese Zone ist für Land- und Forstwirtschaft und die Extensiverholung offen. Dabei darf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Extensiverholung nicht beeinträchtigt werden.

Fortsetzung § 18

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

Zum Schutz einer optimalen Traubenqualität wird in der Landwirtschaftszone angrenzend an die Rebbauzone ein Schutzgürtel von 15 m Breite festgelegt. In diesem Schutzgürtel sind weder Bauten noch Bäume oder grosse Sträucher zulässig.

In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen
- Hartbelagsflächen, ausser für den Wegebau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben
- Reklameeinrichtungen und dergleichen.

Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.

Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.

Neue Wegbauten sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

<sup>3</sup> Landschaftsschutzzone II

Diese Zone ist für Land- und Forstwirtschaft und die Extensiverholung offen. Dabei darf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Extensiverholung nicht beeinträchtigt werden.

Fortsetzung § 18

In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:

- Schwarz- und Kunststeinbelag für neue Wegbauten
- die Beseitigung von markanten Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen
- im Falle einer unumgänglichen Entfernung, für die es einer Bewilligung bedarf, muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde unterstützt einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

Fortsetzung § 18

In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:

- Schwarz- und Kunststeinbelag für neue Wegbauten
- Die Beseitigung von markanten Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen
- Im Falle einer unumgänglichen Entfernung, für die es einer Bewilligung bedarf, muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.

Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde unterstützt einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

### § 19 Kulturschutzobjekte, Denkmalschutzobjekte

<sup>1</sup> Zweck:

Die Kulturschutzobjekte besitzen besondere kulturhistorische und ästhetische Bedeutung sowie einen hohen ökologischen Wert. Bezweckt wird die Erhaltung und die fachgerechte Pflege dieser bedeutenden Objekte.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften:

An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers sowie des Amtes für Orts- und Regionalplanung vorgenommen werden.

### § 19 Denkmalschutz~~einzel~~objekte<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zweck

Die Denkmalschutz~~einzel~~objekte besitzen besondere kulturhistorische und ästhetische Bedeutung sowie einen hohen ökologischen Wert. Bezweckt werden die Erhaltung und die fachgerechte Pflege dieser bedeutenden Objekte.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften

An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstelle vorgenommen werden.

1) nachgeführt am.....

### Keine materielle Änderung von § 19

*Gemäss § 120 RBG sind Abbrüche von Bauten und Bauteile in Kernzonen bewilligungspflichtig. Da die denkmalgeschützten Objekte in § 19 mit einer Kernzone gleich zu setzen sind, sind auch diese bewilligungspflichtig.*

**§ 20 Archäologisches Objekt „Madlechöpfli“**

<sup>1</sup> Zweck:

Dieses archäologische Schutzobjekt besitzt einen besonderen kulturhistorischen wie auch ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieses Objektes.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften:

An diesem Schutzobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht [des Amtes für Museen und Archäologie](#) vorgenommen werden.

**§ 20 Archäologisches Schutzobjekt „Madlechöpfli“<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Zweck

Dieses archäologische Schutzobjekt besitzt einen besonderen kulturhistorischen wie auch ökologischen Wert. Bezweckt werden die Bewahrung und die kulturhistorische Erforschung dieses Objektes.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften

An diesem Schutzobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht der **zuständigen kantonalen Fachstelle** vorgenommen werden.

1) *nachgeführt am .....*

***Keine materielle Änderung von § 20***

**§ 21 Aussichtsschutzzonen**

<sup>1</sup> Zweck:

Diese Zonen sind häufig besuchte Rast- oder Standplätze, die im Rahmen von Rundwanderungen im Gemeindegebiet besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke in die Rheinebene, die Vorhügel des Schwarzwaldes und der Vogesen ermöglichen. Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsmöglichkeiten.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften:

Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf, und die Vogesen-, Schwarzwald- und Juralandschaften im Hintergrund nicht beeinträchtigt werden.

**§ 21 Aussichtsschutz**

<sup>1</sup> Zweck

Diese **Orte** sind häufig besuchte Rast- oder Standplätze, die im Rahmen von Rundwanderungen im Gemeindegebiet besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke in die Rheinebene, die Vorhügel des Schwarzwaldes und der Vogesen ermöglichen. Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsmöglichkeiten.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften

Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf, und die Vogesen-, Schwarzwald- und Juralandschaften im Hintergrund nicht beeinträchtigt werden.

***Keine Änderung von § 21***

*Hier handelt es sich nicht um eigentliche Zonen, sondern um Bereiche, die für eine hindernisfreie Aussicht bedeutsam und im Zonenplan Landschaft gekennzeichnet sind.*

**§ 22 Quellenschutz** (Fassungsbereich)

<sup>1</sup> Zweck:

Diese Zone um die unmittelbare Umgebung der Quellfassungsanlage (Brunnstube inkl. horizontale Fassungsstränge oder -stollen) dient dem Schutz des Quellwassers vor direkten Verunreinigungen.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften

In dieser Zone I sind grundsätzlich nur Gehölzbestockungen und Magerwiesen zulässig, d.h. von der Brunnstube her:

- min. 20 m bergseitig und
- min. 5 m talseitig.

Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen.

**§ 22 Quellenschutz** (Fassungsbereich)

<sup>1</sup> Zweck

Diese Zone um die unmittelbare Umgebung der Quellfassungsanlage (Brunnstube inkl. horizontale Fassungsstränge oder -stollen) dient dem Schutz des Quellwassers vor direkten Verunreinigungen.

<sup>2</sup> Schutzvorschriften

In dieser Zone I sind grundsätzlich nur Gehölzbestockungen und Magerwiesen zulässig, d.h. von der Brunnstube her:

- min. 20 m bergseitig und
- min. 5 m talseitig.

Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen.

**Keine Änderung von § 22**

---

## D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

## D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 22a Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

<sup>2</sup> Ausnahmen:

- Spezialzone für Familiengärten
- Spezialzone "Eggli-graben"
- Spezialzone für Rebbau
- Spezialzone für Materialabbau
- Spezialzone "Geisswald"

keine ES  
ES II  
keine ES  
keine ES  
keine ES

1) eingefügt am .....

### Ergänzung nach § 18 RBG

Die Lärmschutzverordnung (LSV) ist seit dem 1. April 1987 in Kraft. In den Anhängen 3-8 der LSV hat der Bundesrat Belastungsgrenzwerte für den Schutz der Bevölkerung vor Lärm festgelegt: dazu gehören die Immissionsgrenzwerte, die darunter liegenden Planungswerte und die darüber liegenden Alarmwerte. Diese Werte sind nach Art der Lärmquelle und für verschiedene ES in den einzelnen Nutzungszonen für Tag und Nacht differenziert ausgestaltet.

Nach § 18 Abs. 2 RBG sind den Nutzungszonen die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zu zuordnen.

Die Empfindlichkeitsstufen (ES) sind auch ausserhalb von Bauzonen zuzuweisen. Sie bezwecken den Schutz der Bevölkerung vor schädlichem und lästigem Lärm und geht von der Annahme aus, dass für eine Einteilung in eine Empfindlichkeitsstufe Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen vorhanden sind. Deshalb besteht, je nach der zulässigen Nutzung einer Zone bzw. Waldareals, eine unterschiedliche Lärmempfindlichkeit. Fehlen diese Räume, so kann eine Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe nicht stattfinden.

### § 23 Gestaltung von Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss ~~§ 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG~~ erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

### § 23 Gestaltung von Bauten und Anlagen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche, **soweit für die Beurteilung erforderlich**; nebst den gemäss **Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)** erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

### Anpassung an RBG

Vgl. § 87 Abs. 2 RBV  
Der Gemeinderat kann einen Umgebungsplan verlangen.

Zonenreglement vom 22.04.1991 <a href="#">Text gestrichen</a>	Zonenreglement (1991) <b>Fassung vom XX 2010</b> <b>Neuer Text</b>	Bemerkungen, Kommentar
--	---	------------------------

Fortsetzung § 23

<sup>3</sup> Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Durch ~~den Gestaltungsplan~~ werden Zahl, Lage, äussere Abmessungen, Erschliessung, Grünflächengestaltung sowie Nutzweise der Bauten und Anlagen festgelegt.

~~Solche Gestaltungspläne müssen vom Einwohnerrat genehmigt werden.~~

<sup>5</sup> Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Fortsetzung § 23

<sup>3</sup> Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> **In den Baugesuchsplänen** werden Zahl, Lage, äussere Abmessungen, Erschliessung, Grünflächengestaltung sowie Nutzweise der Bauten und Anlagen festgelegt.

<sup>5</sup> Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

*1) geändert am .....*

*Vgl. § 50 RBG*

**§ 24 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen**

~~Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.~~

**§ 24<sup>1</sup>**

*1) aufgehoben am .....*

**§ 24 ersatzlos aufheben** (obsolete Bestimmung).

Art. 24c und 37a RPG sowie Art. 41 – 43 RPV regeln diese baurechtliche Bestandesgarantie abschliessend. Eine Umsetzung durch das kantonale Recht wie beim früheren Art. 24 Abs. 2a RPG bedarf es nicht mehr.

**§ 25 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen**

~~Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.~~

**§ 25<sup>1</sup>**

*1) aufgehoben am .....*

**§ 25, ersatzlos aufheben** (Anpassung an RPG)

VO Bauen ausserhalb der Bauzonen ist aufgehoben. Das Bundesrecht regelt die Ausnahmetatbestände abschliessend. Die Kantone können nur noch beschränkt tätig sein (Art. 24d RPG und Art. 39 RPV). Die Bestimmung von § 35 über die Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen ist ersatzlos aufzuheben

## § 26 Ausnahmen von Schutzvorschriften

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann der Gemeinderat Ausnahmenbewilligungen erteilen.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und wenn keine überwiegend Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

## § 26 Ausnahmen von den Zonenvorschriften<sup>1</sup> (Spezial- und Schutzzonen)

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann der Gemeinderat Ausnahmen von **den Zonenvorschriften bewilligen, sofern nicht der Kanton zuständig ist.** Für Baugesuche kann der Gemeinderat bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und wenn keine überwiegend **öffentlichen** Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

1) geändert am .....

Siehe Erwägungen RRB ⇒ (S. 8)

Bei den Ausnahmen geht es eigentlich um die Zonenvorschriften und nicht nur um die Schutzvorschriften  
Bei Baugesuchen kann der Gemeinderat einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde stellen (Bauinspektorat).

### Keine Anpassung gemäss RRB

Soweit die Gemeinden im Rahmen ihrer Rechtsetzungsverpflichtungen und Rechtsetzungsmöglichkeiten eigenes oder übergeordnetes raumwirksames Recht schaffen bzw. umsetzen, sind sie zur Anwendung desselben mittels konkreter Anordnungen ermächtigt und verpflichtet. Dazu gehören auch Ausnahmenbewilligungen..

## § 27 Vollzug der Zonenvorschriften

~~Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.~~

Die Gemeinde stellt durch das Budget einen Kredit bereit, den der Gemeinderat für Aufgaben des Natur-, des Landschaftsschutzes, des Heimatschutzes, sowie als Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung verwendet.

~~Zu widerhandlungen werden soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Naturschutzobjekten oder Einzelobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin behoben werden.~~

## § 27 Vollzug der Zonenvorschriften<sup>1</sup>

**Abs. <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt mittels Vereinbarungen dafür, dass ökologisch bedeutsame Objekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung von Schutzbestimmungen setzt der Gemeinderat eine Kommission ein.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt durch das Budget einen Kredit bereit, den der Gemeinderat für Aufgaben des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, sowie als Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung verwendet.

**Abs. <sup>2</sup> ⇒ § 27c**

1) geändert am .....

2) aufgehoben am.....

§ 70 und § 72 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 regeln die Befugnisse und die besonderen Vollzugsaufgaben des Gemeinderates. Der aktuelle Absatz 1 kann ersatzlos gestrichen werden.

Beim Vollzug der ZVL besteht, trotz Erfolgen, im Bereich Natur- und Landschaftsschutz noch ein Vollzugsdefizit.

Der aktuelle Abs. ist überflüssig, denn diese Bestimmung ist im § 72 Gemeindegesetz enthalten  
Seit 1997 hat der Gemeinderat für Magerwiesen und Gewässer Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Es sind weitere Verträge in Vorbereitung.

⇒ vgl. RRB S. 8

### Der letzte Absatz im aktuellen § 27 ist zu streichen

Wirkungslose Blankettstrafnorm, da unzulässige und nicht hinreichende Strafandrohung für Strafsanktionen.

Nach Art.1 StGB ist nur strafbar, „wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht  
Strafbarkeit und Sanktionen müssen sowohl in Individualverfügungen als auch in Nutzungsplänen explizit erklärt werden.  
Es ist eine separate Strafbestimmung festzulegen⇒ § 30

**§ 28 Ausführungsbestimmungen<sup>1</sup>** (Verordnungen)

Der Gemeinderat erarbeitet ein LEK und erlässt die notwendigen Verordnungen zu diesem Reglement. Darunter fallen insbesondere:

- a. Ausführungsbestimmungen zu den Ausnahmen von Zonenvorschriften in § 26
- b. Bewirtschaftungsbeiträge und vertragliche Vereinbarungen in § 16 und § 27
- c. Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen Denkmalschutzzeleobjekten nach § 19 und im Anhang II ZRL
- d. Pflichtenheft der Kommission in § 27
- e. Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten im Anhang I – III
- f. Abgabe von kommunalen digitalen Daten<sup>2</sup>

1) eingefügt am .....

2) gemeindeeigene Daten

**Anpassung an das Gemeindegesetz (GemG)**

Gemäss § 70 Gemeindegesetz<sup>1</sup> ist der Gemeinderat befugt zum Erlass von Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist.

Obwohl das Reglement in der Sache vollständig ist, kann es zweckmässig sein, auch die Einzelheiten rechtssatzmässig zu regeln. Die Verordnung kommt diesem Bedürfnis entgegen, in dem es das im Reglement grundsätzlich Gesagte soweit verdeutlicht, dass eine sichere und gleichmässige Anwendung der Zonenvorschriften gewährleistet ist. Damit dient die Verordnung nicht nur den Interessen der verfügenden Behörden, sondern auch jenen die von der Verfügung betroffen sind.

Die kantonalen Vorschriften sind zu beachten.

Die Verordnung führt primär die durch das Reglement bereits begründeten Rechte und Pflichten weiter aus. Sie übernimmt keine ReglementsFunktionen, d.h. sie bleibt immer vom Bestand des Zonenreglements abhängig.

1) § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180)

**§ 29 Förderung von ökologischen Massnahmen ausserhalb von Naturschutzzonen**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert den ökologischen Ausgleich und Standorte von geschützten und RL-Arten<sup>2</sup> ausserhalb von Naturschutzzonen, die der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente und / oder dem Artenschutz dienen.

<sup>2</sup> Er kann auf Antrag der Naturschutzkommission für solche Objekte und Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren.

<sup>3</sup> Soweit für solche Objekte kein kantonaler Vertrag besteht, regelt der Gemeinderat die Pflege und Bewirtschaftung gemäss Anhang I vertraglich.

**Anpassung an die Vollzugspraxis**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 RPG können statt Schutzzonen andere geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen werden. § 10 NLG nennt folgende Verfahren:

- Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte,
- Vereinbarungen, Verträge,
- Erwerb.

Mit dem Prinzip der Vernetzung werden Verbindungsfunktionen zwischen den verschiedenen Naturschutzflächen angestrebt<sup>1</sup>. Alle im Zonenplan ausgeschiedenen Naturobjekte sind häufig für eine optimale Bestandessicherung zu klein, um den Austausch zwischen den verschiedenen Populationen zu fördern und die genetische Vielfalt zu erhalten.<sup>2</sup> Diverse Objekte liegen zu isoliert um eine Vernetzung zu gewährleisten. Somit muss der Vollzug weitere Flächen und naturnahe Objekte an geeigneten Orten und auf der Basis der Freiwilligkeit fördern. Grundlage dazu ist das LEK in § 15<sup>bis</sup> des überarbeiteten ZRL.

1) *eingefügt am.....*

2) *Art. 20 und Anhang 2 bis 4 NHV; Arten der Roten Listen (RL)*

1) *Art. 1 und 4 ÖQV (SR 910.14); § 9 NLG*

2) *Ein Hauptziel der ZVL besteht im Schutz der wildlebenden einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Voraussetzung ist jedoch die Erhaltung lebensfähiger Populationen und ihre biologische Vielfalt (Naturressourcen).*

§ 27 Abs. 3

~~Zu widerhandlungen werden soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Naturschutzobjekten oder Einzelobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin behoben werden.~~

**§ 30 Strafbestimmungen / Übertretungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Sofern die Übertretungen dieses Reglements und der darauf stützenden Anordnungen nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafen bedroht sind, werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.— bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Zonenvorschriften sowie Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Landschaftsschäden missachtet;
- b. geschützte Kulturdenkmäler und Naturobjekte nach ZVL gefährdet, insbesondere wer durch Übernutzen<sup>2</sup>, Düngen, Anwenden von chemischen Hilfsstoffen, sowie wer Boden entwässert oder geschützte Gehölze rodet und geschützte Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- c. ohne Berechtigung die Zugangsbeschränkung und -verbote zu geschützten Naturobjekten und Trinkwasserfassungsbereiche, Reit-, Velo- oder Bikerverbote missachtet;
- d. ohne Bewilligung einen Grossanlass im Wald veranstaltet, sofern nicht der Kanton zuständig ist; in Wald und Offenland reitet mit Motorfahrzeugen befährt, Kleinbauten und Kleinanlagen erstellt oder zweckentfremdet sowie Bedingungen und Auflagen von Bewilligungen nicht erfüllt;
- e. neue Wege und Plätze mit Hartbelagsflächen in Natur- und Landschaftsschutzzonen erstellt und Geländeplanierungen macht;

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, ist die Busse bis Fr. 3'000.-; in Bagatellfällen oder wenn der Täter aus eigenem Antrieb die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, ist eine Verwarnung möglich.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind die Strafbestimmungen im eidgenössischen oder kantonalen Recht.

**Anpassung an GemG und Ersatz für § 27 Abs. 3 ZRL**

*Eine Tat gemäss § 30 ZRL ist rechtswidrig, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder einer nicht offensichtlich widerrechtlichen behördlichen Verfügung begangen wird.*

*Im Rahmen der Nutzungsplanung setzt die Gemeinde eine Menge kommunale Normen und erteilt Bewilligungen mit Nebenbestimmungen oder Auflagen, die zu vollstrecken sind. In wenigen Fällen geht es ohne Strafsanktionen nicht, deshalb sind entsprechende Strafandrohungen notwendig<sup>1</sup>.*

*Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, das Recht durchzusetzen. In der Regel unterzieht sich der Bürger freiwillig den Anordnungen, und das muss das Ziel des Vollzugs sein. Je glaubhafter und überzeugender die Gemeinde handelt und entscheidet, desto weniger muss sie auf die Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen abstellen.*

*Im Umweltbereich soll nicht erst eine Rechtsgutverletzung, sondern schon die Gefährdung des Rechtsgutes (Risiko) bestraft werden. Auf die Strafbarkeit der wichtigsten Übertretungen (Übertretungstatbestände) wird in Abs. 1a bis f explizit hingewiesen<sup>2</sup>.*

*Die Strafvorschrift richtet sich an jedermann, strafbar sind jedoch nur natürliche Personen. Sie verlangt ausdrücklich, dass der Täter „ohne Berechtigung“ handelt<sup>3</sup>. Fehlt beim Täter der Wille zur Tatbestanderfüllung, so wird er bei erfolgter Übertretung wegen Fahrlässigkeit bestraft, wenn er gemäss Art. 18 Abs. 3 StGB die nach den Umständen und persönlichen Verhältnisse gebotene Sorgfalt verletzt hat.*

*Vordringliches Anliegen des Umweltstrafrechts ist nicht die Bestrafung des Täters, sondern die Minimierung von Umweltschäden und -gefahren. Deshalb kann es sinnvoll sein, durch Strafverzicht ein Motivationsanreiz zur Beseitigung der herbeigeführten Schäden oder Gefahren zu schaffen. Der Hinweis auf Bagatellfälle bedeutet, dass sich der Gemeinderat nicht mit jeder „Kleinigkeit oder Lappalie“ befassen muss. Das Verfahren geht nach §§ 81 bis 83 Gemeindegesetz.*

Fortsetzung von § 30

*Eine Strafverfolgung nach § 30 ZRL kann, im Unterschied zur Verfolgung wegen Ungehorsam nach Art. 292 StGB, ohne vorausgehende Strafandrohung aufgenommen werden. Folglich muss auch die Erhebung einer Strafanzeige nicht zuerst angedroht werden<sup>4</sup>.*

- 
- 1) *eingefügt am .....*
  - 2) *Bodenverdichtung und Verstoss gegen Schutzziel, Pflege und Bewirtschaftung im Anhang I Zonenreglement, Arten der Roten Listen gefährdet, sowie Pflanzen ausgräbt oder Problempflanzen ansiedelt.*

- 
- 1) *Art. 335 StGB überlässt in geringem Umfang den Kantonen die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts bzw. Verwaltungsstrafrechts zu, was gemäss § 46a GemG (2004) auch den Gemeinden möglich ist.*
  - 2) *nach Art.1 StGB ist nur strafbar, „wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht*
  - 3) *beachte Bedeutung bei Verbotssirtum (Art. 20 StGB)*
  - 4) *vgl. URP 14/2000, S. 699*

## **§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse**

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

## **§ 31 Aufhebung früherer Beschlüsse**

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

## **Keine Änderung von § 31**

## **§ 32 Übergangsbestimmungen<sup>1</sup>**

- <sup>1</sup> *Die bei Inkrafttreten der vorliegenden Zonenvorschriften hängigen kommunalen Ausnahme- und Bewilligungsverfahren werden nach dem neuen Recht, die hängigen Einsprachen und Beschwerden nach dem alten Recht beurteilt.*
- <sup>2</sup> *Werden Rechtsmittel gegen kommunale Bewilligungen ergriffen, ist das inzwischen in Kraft getretene Recht anzuwenden.*

- 
- 1) *eingefügt am .....*

## **Sicherstellung der Rechtssicherheit**

*Dieser § enthält eine einfache und gängige Übergangsregelung für hängige Verfahren. Er findet nur Anwendung für kommunales Recht. Ausgenommen sind Baubewilligungsverfahren (vgl. §§ 125 und 139 RBG).*

*Je grösser die Unterschiede zwischen dem alten und neuen Recht sind, desto wichtiger sind klare Verhältnisse, insbesondere für Verfahren die längere Zeiträume beanspruchen.*

---

Zonenreglement vom 22.04.1991  
Text gestrichen

Zonenreglement (1991) **Fassung vom XX 2010**  
**Neuer Text**

Bemerkungen, Kommentar

---

**§ 29 Inkrafttreten und Anpassung**

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

**§ 33 Inkrafttreten und Anpassung**

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

**Keine Änderungen von § 33**

---

# Synoptische Darstellung: ANHANG I – IV, ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

**ANHANG I**, Zonenreglement vom 22.04.1991  
Text gestrichen

**ANHANG I**, Zonenreglement, **Fassung vom XX 2010**  
**Neuer Text**

Bemerkungen, Kommentar

## **ANHANG I**

(Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte)

~~Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und damit für die Grundeigentümer/innen verbindlich.~~

Er stützt sich ab auf § ~~16 Ziff. 3~~ des Zonenreglements und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte.

Der Anhang enthält Pflegemassnahmen für die einzelnen Schutzarten (Objekttypen).

Als Objekttypen werden unterschieden:

- A Magerwiesen
- B Feuchtwiesen
- C Staudenfluren, Waldrand
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecken, Feldgehölze
- F Botanische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer
- K Erosionsformen, Bacheinschnitte

Die Nummerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener des Zonenplans Landschaft.

## **ANHANG I**

(Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte)

### **Abs. 1**

<sup>1</sup> Anhang I stützt sich ab auf § 16 Abs. 2 Bst. b des Zonenreglements und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte.

<sup>2</sup> Der Anhang enthält Pflegemassnahmen für die einzelnen Schutzarten (Objekttypen).

<sup>3</sup> Als Objekttypen werden unterschieden:

- A Magerwiese
- B Feuchtwiese
- C Staudenflur und Waldrand
- D Ruderal- und Ackerfluren
- E Hecke, Feldgehölze
- F Botanische Einzelobjekte
- G Waldareal
- H Gewässer
- K Erosionsformen, Bacheinschnitte

<sup>4</sup> Die Nummerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener des Zonenplans Landschaft.

## **Keine materielle Änderung**

*Dieser Anhang ist Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich. Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, denn sie ist gesetzestechnisch bedingt und bedarf deshalb keine spezielle Regelung.*

*Die Naturobjekte und Standorte sind aufgrund von leicht erkennbarer landschaftlichen äusseren Erscheinungen (physiognomischen), pflanzensoziologischen und ökologischen Merkmalen in verschiedene Biotoptypen unterteilt worden.*

1) aufgehoben am .....

A MAGERWIESEN  
Pflagemassnahmen

Objektnummer und Flurname

A1 Krummeneichstrasse

~~A2 Kantonsstrasse b. Hülftenbrugg~~

A3 Schönenberg

A4 Paradies (Weide)

A5 Unterem Adler (zwischen Talbach und Talweg)

Schutzziele:

Erhaltung der artenreichen Trespenwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung / Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung:

In der Regel sind die Magerwiesen jährlich ab Mitte Juni zweimal zu mähen. Damit die Pflanzen versamen können, ist das Schnittgut getrocknet abzuführen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig. Die Weiden dürfen erst nach dem 2. Schnitt bestossen werden, wobei keine Trittschäden entstehen dürfen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

A MAGERWIESE  
Pflagemassnahmen

Objektnummer und Flurname

A1 Krummeneichstrasse

A3 Schönenberg

A4 Paradies (Weide)

A5 Unterem Adler (zwischen Talbach und Talweg)

Schutzziele:

Erhaltung der artenreichen Trespenwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung und Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung:

In der Regel sind die Magerwiesen jährlich ab Mitte Juni **ein- bis** zweimal zu mähen. Damit die Pflanzen versamen können, ist das Schnittgut getrocknet abzuführen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig. Die Weiden dürfen erst nach dem 2. Schnitt bestossen werden, wobei keine Trittschäden entstehen dürfen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat **vertraglich**<sup>1</sup> über Vereinbarungen<sup>2</sup>.

1) *geändert am ....*

2) *sofern kein Vertrag mit dem Kanton vorliegt*

Änderungen

*Da das Naturobjekt Nr. A2 mitten im H2 Strassenareal liegt, die Gemeinde erfahrungsgemäss wenig Vollzugsmöglichkeiten hat und der Kanton in jedem Fall für den Unterhalt zuständig ist, kann das Objekt A2 aus kommunaler Sicht gestrichen werden.*

*Die Regelung der Vereinbarungen in Art. 18c NHG zum Schutze und Unterhalt von Biotopen wurde mit der Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG 1964) 1988 ins Verwaltungsrecht eingefügt. Deshalb ist der Begriff „privatrechtlich“ nicht mehr ganz zutreffend und kann deshalb im Anhang I überall gestrichen werden. Über den Inhalt äussert sich das Gesetz nicht, d.h. Verträge können darum alles beinhalten das dem Schutz und Unterhalt eines konkreten Biotops dient.*

**B** Feuchtwiese

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:  
B1 N2 bei Widen

Schutzziele:  
Uneingeschränkte Erhaltung der artenreichen Hochstaudenfluren und relativ mageren Feuchtwiese als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:  
Keinerlei Düngung und keine Beweidung. Jährlich ab September mähen und das Schnittgut gut getrocknet abführen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:  
Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

**B** Feuchtwiese  
Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:  
B1 **Autobahn** bei Widen

Schutzziele:  
Uneingeschränkte Erhaltung der artenreichen Hochstaudenfluren und relativ mageren Feuchtwiese als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:  
Keinerlei Düngung und keine Beweidung. Jährlich ab September mähen und das Schnittgut gut getrocknet abführen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:  
Regelt der Gemeinderat **vertraglich**<sup>1</sup> über Vereinbarungen<sup>2</sup>.

- 1) *geändert am ....*  
2) *sofern kein Vertrag mit dem Kanton vorliegt*

Keine materielle Änderung

C STAUDENFLUR UND WALDRAND

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

C1 Widen

~~C2 N2-Anschluss~~

C3 Widen / Wannen

C4 Hinterem Erlen

C5 Adler

C6 Schönenberg/Vogtacher

C7 Stallacher

C8 Egglisgraben

alle Waldränder im Bereich der ausgeschiedenen Naturschutzzonen

Schutzziele:

Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Waldsäume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüschern als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.

Dabei sind möglichst buchtenreiche 1 – 2 m breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. Es sind keinerlei Düngungen zulässig.

Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen.

Der Waldrand ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten:

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat über ~~privatrechtliche~~ Vereinbarungen.

C STAUDENFLUR UND WALDRAND

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

C1/E Widen

C3 Widen / Wannen

C4 Hinterem Erlen

C5 Adler

C6 Schönenberg / Vogtacher

C7 Stallacher

C8 Egglisgraben

Alle Waldränder im Bereich der ausgeschiedenen Naturschutzzonen

Schutzziele:

Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Waldsäume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüschern als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.

Dabei sind möglichst buchtenreiche **Waldränder und**<sup>1</sup> 1 – 2 m breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. Es sind keinerlei Düngungen zulässig.

Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen.

Der Waldrand ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten:

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat **vertraglich**<sup>2</sup> über Vereinbarungen<sup>3</sup>.

Änderungen

*Das sich das Objekt C1 nicht primär als Staudenflur gemäss ZVL entwickelt hat und der aktuelle Zustand deshalb näher beim Gehölztyp als bei einer Staudenflur liegt, wird das Objekt C1 neu als Mischtyp aus Staudenflur und Hecke (C1/E) bezeichnet.*

*Das Objekt C2 kann aus den gleichen Gründen wie das Objekt A2 gestrichen werden.*

---

**ANHANG I**, Zonenreglement vom 22.04.1991  
Text gestrichen

**ANHANG I**, Zonenreglement, **Fassung vom XX 2010**  
Neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

---

ABBILDUNG

Aufsicht: Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten:  
Die Unterhaltsarbeiten sind Sache des/der Eigentümer/  
Eigentümerin.

Anmerkung

Im Bereich aller übrigen Waldränder ist eine gleiche Gestaltung anzustreben.

ABBILDUNG

Aufsicht: Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten:  
Die Unterhaltsarbeiten sind Sache **der Eigentümerinnen und Eigentümer.**

Anmerkung

Im Bereich aller übrigen Waldränder ist eine gleiche Gestaltung anzustreben.

- 
- 1) *eingefügt am ....*
  - 2) *geändert am ....*
  - 3) *sofern kein Vertrag mit dem Kanton vorliegt*

**Keine materiellen Änderungen**

---

**D RUDERAL- UND ACKERFLUREN<sup>1</sup>**  
Pfleagemassnahmen

Schutzziele:

Das generelle Schutzziel besteht in der Erhaltung der artenreichen und ökologisch sehr wertvollen Ruderal- und Ackerfluren auf trockenen, warmen Kies- und Ackerböden der Rheinebene als wichtiger Lebensraum für viele bedrängte und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

a) Kiesrohböden

Die natürliche Sukzession ist auf diesen Standorten sehr langsam.

Sie sind weitgehend gehölzfrei zu halten, d.h. von Zeit zu Zeit sind die unerwünschten Gehölze im Herbst auszureissen. Ebenfalls zur Erhaltung der Ruderal- und Pionierflora benötigt der Boden im 5-10-Jahreszyklus eine mechanische Störung.

b) Ackerflur<sup>2</sup>

Fruchtfolgewechsel nach biologischer Anbaumethode ohne Düngung und mit reduzierter Mischsaatdichte nach folgendem Schema:

- |         |  |
|---------|--|
| 1. Jahr | Brotgetreide (Emmer, Eicher Korn usw.)             |
| 2. Jahr | Futtergetreide (Hafer oder Gerste)                 |
| 3. Jahr | Hackfrüchte (Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs usw.) |
| 4. Jahr | Brache   |

Aufsicht:

Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:

Regelt der Gemeinderat vertraglich über Vereinbarungen.

1) eingefügt am ....

**Neue Bestimmung**

*Sind gemäss § 6f Natur- und Landschaftsschutzgesetz Basel-land schützenswerte Objekte.*

*Im Zonenplan sind keine Objekte ausgeschieden. Solche wertvollen Objekte können jedoch durch den Gemeinderat nach § 29 ZR auf freiwilliger Basis vertraglich sichergestellt und geschützt werden.*

*Wild- und „Unkräuter“ bieten Nahrung für eine Reihe spezialisierter Insektenarten. Ausserdem bieten sie Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter und Nahrungsgrundlage für viele Blütenbesucher. Ca. 26% aller gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz kommen in diesen Lebensräumen vor. Sie bilden die grösste ökologische Gruppe der stark gefährdeten Pflanzenarten.*

*Spezialfall; in der Regel richtet sich die Bewirtschaftung nach der landwirtschaftlichen Gesetzgebung über den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaftszone und nach der Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb bzw. nach dem Merkblatt des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain: Übersicht kantonale Ökobeiträge.*

*Nach § 27 Abs.3 ZR und der Gemeinderatsverordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge vom 11.01.1994 (Stand vom 27.10.2009).*

E HECKEN, FELDGEHÖLZE

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- E1 ~~N2~~ / Wanne
- E2 Leimen (SBB)
- E3 Frenkendörferstrasse
- E4 Frenkendörferstrasse / Widenboden
- E5 Krummeneichstrasse
- E6 Flüeli
- E7 Munimatt
- E8 Hof Schönenberg
- E9 Schönenberg
- E10 Röti
- E11 Im Tal
- E12 Mayenfels

Schutzziele:

Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Hecken und Feldgehölze sollen, wo immer sich dies als sinnvoll erweist, zusätzlich neu geschaffen werden.

Pflege, Bewirtschaftung:

Hecken und Feldgehölze sind alle 5 –10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort auf Reisighaufen liegen gelassen werden. Dickholz kann als Brennholz verwendet werden. Um die Hecken und Feldgehölze ist ein Saum von 1 – 2m Breite zu erhalten. Der Krautsaum ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

E HECKE, FELDGEHÖLZE

Pflegemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- E1 **Autobahn** / Wanne
- E2 Leimen (SBB)
- E3 Frenkendörferstrasse
- E4 Frenkendörferstrasse / Widenboden
- E5 Krummeneichstrasse
- E6 Flüeli
- E7 Munimatt
- E8 Hof Schönenberg
- E9 Schönenberg
- E10 Röti
- E11 Im Tal
- E12 Mayenfels

Schutzziele:

Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Hecken und Feldgehölze sollen, wo immer sich dies als sinnvoll erweist, zusätzlich neu geschaffen werden.

Pflege, Bewirtschaftung:

Hecken und Feldgehölze sind alle 5 –10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort auf Reisighaufen liegen gelassen werden. Dickholz kann als Brennholz verwendet werden. Um die Hecken und Feldgehölze ist ein Saum von 1 – 2 m Breite zu erhalten. Der Krautsaum ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.

Keine materielle Änderung

Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.  
Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind wenn möglich wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:  
Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

#### ABBILDUNG

Aufsicht: Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten:  
Die Unterhaltsarbeiten sind Sache des/der Eigentümers/Eigentümerin.

Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.  
Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind wenn möglich wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeiträge:  
Regelt der Gemeinderat **vertraglich<sup>1</sup>** über Vereinbarungen<sup>2</sup>.

#### ABBILDUNG

Aufsicht: Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten:  
Die Unterhaltsarbeiten sind Sache **der Eigentümerinnen und Eigentümer.**

---

1) *geändert am ....*

2) *sofern kein Vertrag mit dem Kanton vorliegt*

**Keine materielle Änderung**

F BOTANISCHE EINZELOBJEKTE  
Pfleagemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

Einzelbäume

- F1,2 Leimen (Nussbäume)
- F3 Boni (Birnbäume)
- F4,5 Erli (Birnbäume)
- F6 Schönenberg (Linde)
- F7,8 Schönenberg (Säulenpappel, Nussbaum)
- F9,10 Im Tal (Linde, Nussbaum)
- F11 Neu-Schauenburg (Nussbaum)
- F12 Hof Ebnet (Linde)
- F13,14 Mayenfels (Nussbäume)

Baumgruppen

- F15 Schönenberg
- F16 Ebnet
- F17 Hof Ebnet
- F18 Hagenbach

Schutzziel:

Generelle Erhaltung der markanten Laub- bzw. Obstbäume und deren Ersatz.

Pflege und Ersatz:

Eigentümer / Eigentümerin

Aufsicht:

Gemeinderat

F BOTANISCHE EINZELOBJEKTE  
Pfleagemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

Einzelbäume

- F1, 2 Leimen (Nussbäume)
- F3 Boni (Birnbäume)
- F4, 5 Erli (Birnbäume)
- F6 Schönenberg (Linde)
- F7, 8 Schönenberg (Säulenpappel, Nussbaum)
- F9, 10 Im Tal (Linde, Nussbaum)
- F11 Neu-Schauenburg (Nussbaum)
- F12 Hof Ebnet (Linde)
- F13, 14 Mayenfels (Nussbäume)

Baumgruppen

- F15 Schönenberg
- F16 Ebnet
- F17 Hof Ebnet
- F18 Hagenbach

Schutzziel:

Generelle Erhaltung der markanten Laub- bzw. Obstbäume und deren Ersatz.

Pflege und Ersatz:

Pflege und Ersatz sind Sache **der Eigentümerinnen und Eigentümer.**

Aufsicht:

Gemeinderat

Keine materielle Änderung

G WALDAREAL  
Pfleagemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- G1 Ergolz
- G2 Adler
- G3 Madlechöpfli
- G4 Talhölzli
- G5 Horn
- G6 Goleten
- G7 Hardacher
- G8 Hardwald

Schutzziele:

Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit ihren charakteristischen Arten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Bestockungsziel gemäss standortkundlicher Waldkartierung BL;

Auf Gastbaumarten ist grundsätzlich zu verzichten.

Seltene und/oder ökologisch wertvolle Gesellschaftsarten sind zu fördern.

Aufsicht:

Kantonsforstamt und Gemeinderat

Pflegekosten:

Allfällige Mehraufwendungen sind durch die Einwohnergemeinde den Waldbewirtschaftern zu entschädigen.

G WALD<sup>1</sup>  
Pfleagemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- G1 Ergolz
- G2 Adler
- G3 Madlenchöpfli\*
- G4 Talhölzli
- G5 Horn\*
- G6 Goleten
- G7 Hardacher
- G8 Hardwald

\*Regionale Bedeutung gemäss kantonalem Naturinventar

Pfleagemassnahmen:

Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen **und naturgemässen Waldgesellschaften** gemäss Waldinventar und **pflanzensoziologischer Waldkartierung** mit ihrer charakteristischen **und natürlichen Artenvielfalt**.

Pflege, Bewirtschaftung:

Bestockungsziel gemäss **pflanzensoziologischer Waldkartierung** BL, **jedoch ohne Gastbaumarten**; Seltene und / oder ökologisch wertvolle **Pflanzengesellschaften** sind zu fördern.

**Die Pflegeplanmassnahmen regelt der Gemeinderat im Pflege- und Entwicklungsplan.<sup>2</sup>**

Aufsicht:

Gemeinderat

Pflegekosten:

Allfällige Mehraufwendungen sind durch die Einwohnergemeinde den Waldbewirtschaftern **vertraglich** zu entschädigen.

1) *geändert am ....*

2) *eingefügt am .....*

Anpassungen und Änderungen

*Im Wald sind die Zonenvorschriften bis heute noch nicht umgesetzt worden. Sobald der Vollzug bei den Gewässern und Magerwiesen erledigt ist, kommt die Umsetzung für die Waldobjekte.*

*Das neue Waldgesetz, in Kraft seit 1993, verlangt neben der quantitativen auch die qualitative Walderhaltung. Der Wald muss seine Waldfunktionen immer erfüllen können, und somit wird dem Nachhaltigkeitsprinzip Rechnung getragen.*

*Die Naturobjekte G3 und G5, zusammen mit der Schauenburgerfuh und Röserental, eignen sich gut für die Ausscheidung als Waldreservate nach Art. 49 WaV und § 21 kWaG. Die rechtskräftigen Naturschutzzonen sind dafür eine Voraussetzung. Es bedarf deshalb noch die vertragliche Zustimmung der Waldeigentümer.*

*Der RR erachtet die Pflegemassnahmen als zu allgemein und fordert die Gemeinde auf, mittels Mutation die Bestimmungen zu präzisieren.*

*Mit dem Instrument der Waldentwicklungsplanung (für das Forstrevier Frenkendorf / Pratteln ab 2008 vorgesehen) werden, ähnlich der Raumplanung im Offenland, Vorranggebiete für die einzelnen Funktionen im Waldareal ausgeschieden. Die klare Bezeichnung der Ansprüche an den Wald ermöglicht es, die Raumansprüche der einzelnen Funktionen differenziert zu beurteilen und die Raumplanung besser zu koordinieren.*

*Mit der Ausscheidung als Waldreservat gehen die Kosten zu Lasten von Bund und Kanton (Art. 38 Abs. 3 WaG und § 21 kWaG).*

H GEWÄSSER  
Pfleagemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- H1 Rhein
- H2 Ergolz
- H3 Hülftenbächli
- H4 ~~Erlibächli~~
- H5 Talbach
- H6 Talbächli
- H7 Mädersrütibächli
- H8 Riedmattbächli
- H9 Heulenlochbächli
- H10 Talweiher

Schutzziele:

Erhaltung der offenen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Die Uferbestockungen sind alle 5 – 10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszulichten. Einzelne markante Bäume sind stehen zu lassen. Der Krautsaum ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen.

Aufsicht:

Gemeinderat

H GEWÄSSER<sup>1</sup>  
Pfleagemassnahmen

Objekt Nr. und Flurname:

- H1 Rhein
- H2 Ergolz\*
- H3 Hülftenbächli\*
- H4 ~~Erlibächli~~  
Chäppelimattbächli
- H5 Talbach
- H6 Talbächli
- H7 Mädersrütibächli
- H8 Riedmattbächli
- H9 Heulenlochbächli
- H10 Talweiher (RRB vom 12.03.1974)\*

H11 Lachmattweiher

H12 Hinter Erlibächli

\*Regionale Bedeutung gemäss kantonalem Naturinventar

Schutzziele:

Erhaltung der offenen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Die Uferbestockungen sind alle 5 – 10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszulichten. Einzelne markante Bäume sind stehen zu lassen. Der Krautsaum ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen.

Aufsicht:

Gemeinderat

Pflegekosten:

Allfällige Aufwändungen für den Gewässerunterhalt sind durch die Einwohnergemeinde bzw. durch die Gewässeranstossenden zu tragen. Abgeltungen für Pflegearbeiten regelt der Gemeinderat vertraglich.<sup>2</sup>

1) geändert am ....

2) eingefügt am .....

Anpassungen und Änderungen

*Richtiger Bachname*

*Die weiteren Gewässer gemäss Ausdolungs- und Renaturierungskonzept: Boni-, Erli-, und Stallacherbächli, können nach § 29 ZRL vertraglich sichergestellt werden.*

*Grundlage sind der Zustandsbericht Gewässer und das Ausdolungs- und Renaturierungskonzept der Prattler Fließgewässer (2005).*

*Vgl. §§ 12, 14 und 15 Wasserbaugesetz BL (2004)*

---

**ANHANG I**, Zonenreglement vom 22.04.1991  
Text gestrichen

**ANHANG I**, Zonenreglement, **Fassung vom XX 2010**  
Neuer Text

Bemerkungen, Kommentar

---

K EROSIONSFORMEN, BACHEINSCHNITTE  
Pflegemassnahmen

K EROSIONSFORMEN, BACHEINSCHNITTE  
Pflegemassnahmen

Keine Änderung

Objekt Nr. und Flurname:  
K1 Im Berg

Objekt Nr. und Flurname:  
K1 Im Berg

Schutzziele:  
Erhaltung der Oberfläche mit den Erosionsgräben.

Schutzziele:  
Erhaltung der Oberfläche mit den Erosionsgräben.

Massnahmen:  
Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen. Naturnahe  
Waldbewirtschaftung gemäss Waldkartierung BL, keine weite-  
re Erschliessung

Massnahmen:  
Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen. Naturnahe  
Waldbewirtschaftung gemäss Waldkartierung BL, keine weite-  
re Erschliessung

Aufsicht:  
Gemeinderat

Aufsicht:  
Gemeinderat

---

**ANHANG II**

~~Kulturschutz~~ Einzelobjekte

Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Schönenberg: Natursteinpflasterung
- 2 Schönenberg: Hofgut
- 3 Im Tal: Ökonomiegebäude
- 4\* ~~Hagenbach~~: Rebhäuschen in den Bergen;  
RRB Nr. 2058 vom 07.07.1970
- 5\* Hagenbach: Baudenkmal;  
RRB Nr. 2692 vom 30.09.1969
- 6\* Schloss Mayenfels: Baudenkmal;  
RRB Nr. 2018 vom 08.08.1978
- 7 Neu-Schauenburg: Hofgut

\*Bedeutung, Zuständigkeit: regional/kantonal, Kanton

**ANHANG II**

Denkmalschutz Einzelobjekte <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Schönenberg: Natursteinpflasterung
- 2 Schönenberg: Hofgut<sup>2</sup>
- 3 Im Tal: Ökonomiegebäude
- 4\* Rebhäuschen in den ~~Berg~~reben;  
RRB Nr. 2058 vom 07.07.1970
- 5\* Rebhäuschen Hagen**bächli**: Baudenkmal;  
RRB Nr. 2692 vom 30.09.1969
- 6\* Schloss Mayenfels: Baudenkmal;  
RRB Nr. 2018 vom 08.08.1978
- 7 Neu-Schauenburg: Hofgut<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Für kommunale Denkmalschutzobjekte regelt der Gemeinderat die Bauvorschriften, Schutzmassnahmen und Beiträge.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Bei allen Denkmalschutzobjekten ist zu den technisch-historischen Aspekten auch der Aspekt des Artenschutzes zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

\*Bedeutung, Zuständigkeit: regional / kantonal, Kanton

1) geändert am .....

2) gilt für das ganze Hofgut

3) eingefügt am ....

Anpassung, Präzisierung und Änderung

Anpassung

Korrekte Bezeichnung

Korrekte Bezeichnung

Präzisierung Zuständigkeit und Erhaltungsmaßnahmen.

Anpassung und Präzisierung an Art. 18 Abs.1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

---

**ANHANG III**, Zonenreglement vom 22.04.1991  
~~Text gestrichen~~

**ANHANG III**, Zonenreglement, **Fassung vom XX 2010** Bemerkungen, Kommentar  
Geänderter bzw. neuer Text

---

**ANHANG III**  
Archäologisches ~~Einzel~~objekt  
Ruine „Madlechöpfli“ inkl. Gräben  
Bedeutung, Zuständigkeit: regional/kantonal, Kanton

**ANHANG III**  
Archäologisches **Schutz**objekt  
Ruine „Madlechöpfli“ inkl. Gräben  
Bedeutung, Zuständigkeit: regional/kantonal, Kanton

Keine materielle Änderung

---

Anhang III, Zonenreglement vom 22.04.1991 Text gestrichen	<b>Anhang III</b> , Zonenreglement, <b>Fassung</b> vom XX 2010 Geänderter bzw. neuer Text	Bemerkungen, Kommentar
--	--	------------------------

ANHANG IV  
(Quellenschutz)

Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Chäppeli
- 2 Schönenberg
- 3 Neu-Schauenburg
- 4,5 Mayenfels
- 6 Chästeli

**ANHANG IV**  
(Quellenschutz)

Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Chäppeli
- 2 Schönenberg
- 3 Neu-Schauenburg
- 4,5 Mayenfels
- 6 Chästeli

*Keine Änderung*

**ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT**  
**ORIENTIERENDEER INHALT**

**ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONEN-**  
**PLAN LANDSCHAFT**

***Keine materiellen Änderungen***  
*Anpassung an das Waldgesetz (1991)*

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglements Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft auch orientierenden Charakter. Zur Orientierung werden im Zonenplan Landschaft dargestellt:

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglements Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft auch orientierenden Charakter. Zur Orientierung werden im Zonenplan Landschaft dargestellt:

~~**ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONEN-**~~  
~~**PLAN LANDSCHAFT**~~

- a) Baugebietsperimeter
- b) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung laut dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1977, Stand Dezember 1983.
- c) Gewässer (offene und eingedolte)
- d) Grundwasserschutzzonen
- e) Gefahrenzone bei Schiessanlage
- f) Freileitungen der ATEL
- g) Hinweis auf Objektnummern der Massnahmenliste
  - M1 Fichtenjungwuchs unter Hochspannungsleitung
  - M2 Eingedoltes Gewässer
  - M3 Fichtenkultur mit Wohnwagen
  - M4 Riedmattbächli in Betonhalbschalen

- a) ~~Perimeter Zonenplan ~~Siedlung~~-Landschaft~~
- b) ~~Waldareal~~  
Wald ist in Art. 2 WaG und Art. 1 WaV umfassend definiert. Der Wald ist als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen und naturnah zu bewirtschaften.
- c) ~~Fruchtfolgefläche (FFF)~~
- d) Perimeter der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung laut dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1977, Stand Dezember 1983.
- e) Gewässer (offen und eingedolt)
- f) Grund- und Wasserschutzzonen
- g) Gefahrenbereich bei Schiessanlage ???
- h) Freileitungen der ATEL
- i) Hinweis auf Standorte der Objekte M 1-M4  
Hinweis auf Objektnummern der Massnahmenliste:
  - M1 Fichtenjungwuchs unter Hochspannungsleitung
  - M2 Eingedoltes Gewässer
  - M3 Fichtenkultur mit Wohnwagen
  - M4 Riedmattbächli in Betonhalbschalen

*Anstelle des aktuellen § 6 (Waldareal)*

*Grundwasserschutzareal Hardwald (RRB Nr. 1282 vom 30.04.1984) und Wasserschutzzonen (Quellwasserschutzzone) Aspenrain (RRB Nr. 519 vom 23.03.1999)*

*Gefahrenbereich: Keine Zone im Sinne des Raumplanungsrechts.*

**II.**

Beschluss des Gemeinderates: .....

Beschluss der Bau- und Planungskommission: .....

Beschluss des Einwohnerrates: .....

Referendumsfrist: .....

Urnenabstimmung: .....

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. .... vom .....

Planaufgabe: .....

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Stingelin

Stefan Brauchli

---

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr..... vom .....

Der Landschreiber: .....

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. .... vom

---